



Freistellungsvereinbarung der Waldshuter Schulen mit dem Fahrlehrer-Kreisverein Waldshut – gültig ab 1.Juli 2003

Betr.: Freistellungen vom Unterricht im Rahmen des Führerscheinerwerbs

Die Schülerinnen und Schüler werden zu folgenden Aktivitäten freigestellt:

- Theoretische Führerscheinprüfung
- Praktische Führerscheinprüfung
- Autobahnfahrt

Beurlaubt werden die SchülerInnen nur dann, wenn der Antrag auf Beurlaubung schriftlich **vom Fahrlehrer** gestellt wird und rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Unterrichtstage) vor der Veranstaltung **vorliegt**.

Zur theoretischen und praktischen Führerscheinprüfung wird in der Regel nicht für den ganzen Tag beurlaubt. Voraussichtlicher Beginn und geplantes Ende der Prüfung wird deshalb auf dem Beurlaubungsantrag erwartet.

Sollten Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, erfolgt keine Freistellung.

Eine nachträgliche Entschuldigung kann nicht akzeptiert werden und wird deshalb wie unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet.